

Schulbesuchsverordnung Jg. 2

14. September 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2, liebe Eltern,

zu Beginn der Jg. 1 haben Sie die Schulbesuchsverordnung erhalten und deren Kenntnisnahme unterschrieben. Bezüglich der Frist der Abgabe der schriftlichen Entschuldigung gibt es nun eine Änderung. Wir möchten Sie bitten, die Kenntnisnahme dieser Änderung mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und den Abschnitt bis Montag, den 21.9.2020 zurückzugeben.

Im Folgenden finden Sie die gesamten Regelungen bezüglich der Entschuldigungspraxis. Die geänderten Abschnitte sind fett gedruckt.

- a) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (i. d. R. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Sinnvollerweise erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den Tutor per E-Mail; sollte dies nicht möglich sein, kann der Tutor auch über einen Anruf im Sekretariat benachrichtigt werden. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen** nachzureichen.

Die schriftliche Entschuldigung kann dem Tutor auch als eingescanntes bzw. abfotografiertes Dokument per E-Mail-Anhang geschickt werden. Wichtig ist die eigenhändige Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers.

Nicht fristgerecht eingereichte Entschuldigungen werden nicht akzeptiert; diese Zeiten sind unentschuldigt.

Die schriftliche Entschuldigung muss Auskunft über den genauen Zeitraum der Fehlzeit geben, ebenso muss der zwingende Grund angegeben sein (i.d.R. Krankheit, keine Diagnose!).

- b) Wer bei angekündigten Leistungsüberprüfungen (z.B. Klausuren, Tests, GFSen) krankheitshalber nicht anwesend sein kann, informiert bitte umgehend den Fachlehrer und den Tutor per E-Mail. Bitte beachten Sie hier unbedingt die unter a) genannten Fristen. Nicht oder zu spät entschuldigte Fehlzeiten führen dazu, dass die Leistungsüberprüfung als unentschuldigt versäumt gilt und deshalb mit der Note „ungenügend“ (0 NP) bewertet wird.
- c) Eine Attestpflicht besteht nur dann, wenn diese vom Schulleiter angeordnet wurde.
- d) Beurlaubungen werden in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. familiäre Angelegenheiten, Fahrprüfungen, Lehrgänge) von der Schule auf rechtzeitigen

schriftlichen Antrag genehmigt. Auf anstehende Klausuren muss bei der Beantragung hingewiesen werden. Für einzelne Stunden ist hierfür der Fachlehrer, für bis zu zwei Tage der Tutor und darüber hinaus die Schulleitung zuständig. Die Fachlehrer sind, insbesondere vor anstehenden Klausuren, rechtzeitig zu verständigen.

Unentschuldigtes Fehlen kann im Wiederholungsfall entsprechende Schulstrafen nach sich ziehen. Wir weisen darauf hin, dass unentschuldigte Fehlzeiten sowie häufiges Zuspätkommen im Zeugnis vermerkt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

✂-----

Rückgabe: spätestens Montag, den 21.9.2020, bei Frau Vock oder Herrn Dürschke (Postfach)

Ich/wir habe/n die Mitteilung bezüglich der Schulbesuchsverordnung und des Entschuldigungsverfahrens erhalten und die Änderungen zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin _____

	Unterschrift/en	
Datum	des Schülers bzw. der Schülerin	der Eltern